

BUNDESGERICHTSHOFV_BLw 15/65**BESCHLUSS**

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung einer Eigentumsübertragung auf den Beteiligten zu 1

Beteiligte:

1. Robert B [REDACTED], S [REDACTED]-R [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch
Rechtsanwalt [REDACTED] in S [REDACTED]-U [REDACTED] -

2. Emil B [REDACTED], Weingärtner, S [REDACTED]-
R [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch die
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

3. Elsa G [REDACTED] geb. B [REDACTED], S [REDACTED]-
U [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beteiligt.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Schulz und Raither beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Februar 1965 wird zurückgewiesen. Der Beteiligte zu 2 hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und dem Beteiligten zu 1 die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 20 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die von ihren drei Kindern Robert B. [REDACTED], Emil B. [REDACTED] und Elsa G. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] (Beteiligte zu 1 bis 3) beerbte Erblasserin Anna B. [REDACTED] geb. I. [REDACTED] hat in einem privatschriftlichen Testament vom 28. Februar 1957 angeordnet, daß ihr in S. [REDACTED]-R. [REDACTED] gelegenes Anwesen, Wohnhaus mit Hofraum 2,07 a groß, an ihren Sohn Robert B. [REDACTED] (den Beteiligten zu 1) fallen soll. Die Miterbin Elsa G. [REDACTED] (Beteiligte zu 3) war und ist mit der Übereignung des Hausgrundstückes an ihren Bruder einverstanden. Die Auflassungserklärung des Miterben Emil Berner (Beteiligter zu 2) wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26. April 1963 ersetzt.

Die mit Schreiben vom 6. September 1963 von dem Beteiligten zu 1 beim Landwirtschaftsamt Stuttgart erbetene grundstückverkehrsrechtliche Genehmigung der Übereignung des Grundstücks an ihn lehnte die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 18. Dezember 1963 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei dem fraglichen Hausgrundstück handle es sich um eine weingärtnerische Betriebsstelle (Hofstelle); sie sei für den Miterben Emil B. [REDACTED], der hauptberuflicher Weingärtner sei, existenznotwendig. Demgegenüber sei der Beteiligte zu 1 Nichtlandwirt. Hiergegen suchte dieser um die gerichtliche Entscheidung nach. Mit Beschluß vom 4. Mai 1964 erteilte das Landwirtschaftsgericht unter Abänderung des angefochtenen Bescheides die nachgesuchte Genehmigung. Es führte in den Gründen seines Beschlusses aus, der Beteiligte Emil B. [REDACTED] bewirtschaftete 2 ha Land (Weinberge, Beeren- und Gemüseland) und bewohne zusammen mit dem Beteiligten zu 1, seinem Bruder, das elterliche Haus. Es könne keine Rede davon sein, daß durch dessen Übereignung die wirtschaftliche Existenz des Beteiligten zu 2 gefährdet werde. Er könne nämlich unschwer in dem ihm gehörenden Gebäude Nr. 17 unterkommen. Dort sei eine bezugsfertige Wohnung frei. Auch genügten die dortigen Abstellräume seinen Bedürfnissen. Abgesehen davon könne er erforderlichenfalls durch Umbauten, die ihm zumutbar seien, weitere Räume schaffen.

Der Beteiligte zu 2 führte gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde und machte darin geltend, das Gebäude Nr. 7, das bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken gedient habe, könne nicht seinem Bruder, der Kraftfahrzeughalter und Nichtlandwirt sei, zukommen, denn es gehe damit der Landwirtschaft endgültig verloren. Außerdem habe der angefochtene



Beschluß übersehen, daß er, Beteiligter zu 2, seither auch die Remise bei dem Gebäude Nr. 7 benütze.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2 als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 2. Sie ist form- und fristgerecht eingereicht und begründet worden und gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG statthaft. Der Rechtsbeschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluß auch beschwert, denn seinen Anträgen in der Beschwerdeinstanz ist nicht stattgegeben worden. Zu prüfen ist daher, ob die sofortige Beschwerde zu Recht als unzulässig verworfen wurde.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Beschwerdegericht aus:

Das Landwirtschaftsgericht habe die Auflassung des Grundstücks seitens der Erbengemeinschaft B. an den Miterben Robert B. grundstückverkehrsrechtlich ohne Einschränkung genehmigt. Die Übereignung könne demnach, wie von den Beteiligten gewollt, vollzogen werden. Daraus folge, daß dieselben durch den Beschluß nicht beschwert seien. Mangels Beschwer seien sie aber auch nicht beschwerdeberechtigt. Nach richtiger und in Rechtsprechung und Schrifttum fast unbestrittener Ansicht sei in Landwirtschaftssachen ebenso wie in anderen Rechtsachen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von einer Beschwer des Rechtsmittelführers abhängig. Der Umstand, daß der Miterbe Emil B. (Beteiligter zu 2) die Auflassung nicht freiwillig erklärt habe, sondern zu ihr rechtskräftig verurteilt worden sei, führe, wie sich aus § 894 Abs. 1 ZPO ergebe, zu keiner anderen gerichtlichen Beurteilung.

Dagegen führt die Rechtsbeschwerde an, zwischen Emil B. und Robert B. liege keine Vereinbarung vor, um deren Genehmigung es sich handle. Die Auffassung des Oberlandesgerichts bedeute für den Beteiligten zu 2 die Versagung jeden Rechtsschutzes, auf den er Anspruch habe: Das Landgericht habe die Auffassung vertreten, es müsse zunächst entscheiden, und dann könne der Beteiligte zu 2 die gegen eine etwaige Genehmigung sprechenden Gründe im Genehmigungsverfahren vor den Landwirtschaftsgerichten geltend machen. Wäre nun die Auffassung des Oberlandesgerichts zutreffend, dann wäre praktisch der Beteiligte zu 2 ohne Rechtsschutz: Das Landgericht verweise ihn auf das Genehmigungsverfahren und das Oberlandesgericht schließe ihn mit der Geltendmachung von Einwendungen aus. So gehe es nicht. Im übrigen habe der Beschluß des Oberlandesgerichts keine rechtliche Bedeutung. Es stehe fest, daß drei Miterben vorhanden seien, es stehe weiter fest, daß die Miterbin G. (Beteiligte zu 3) von dem Verfahren und der angeblichen Vereinbarung überhaupt erst in der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Kenntnis erhalten und daß sie keine Zustimmung zu dem Vorgehen des Beteiligten zu 1 gegeben, ganz im Gegenteil jede Zustimmung verweigert habe, da die zwischen Robert B. und ihr bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht geregelt seien und auch nicht bis zum Erlaß der Entscheidung des Oberlandesgerichts geregelt worden seien. Demnach stehe die Genehmigung im leeren Raum.

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht befindet sich im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats, wenn es ausführt, durch die Erteilung der Genehmigung der Auflassung seien die Beteiligten nicht beschwert. Die Genehmigung befreit sie von dem Hindernis,

das bisher der vollen Wirksamkeit der Auflassung entgegenstand. Das trifft vornehmlich zu für den Fall, daß Vertragsteile rechtsgeschäftlich eine Grundstücks-übereignung vorgenommen haben und nun deren Genehmigung begehren. Das gilt aber auch für den vorliegenden Fall, daß ein Beteiligter zur Auflassungserklärung rechtskräftig verurteilt ist. Durch die Genehmigung seitens der Genehmigungsbehörde werden hier die Erben instandgesetzt, ihrer durch den Erblasser geschaffenen und sie bindenden Verpflichtung nachzukommen und so dessen Willen zu vollziehen. Da es auf ein etwa entgegenstehendes Interesse der Erben nicht ankommt, bedeutet die Genehmigungserteilung auch hier ein Freiwerden von einem bisher entgegenstehenden Hindernis für die Gültigkeit der Auflassung.

Im landwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren sind nämlich nicht die Interessen der einzelnen Erben zu wahren, sondern die Interessen der Allgemeinheit, daß keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden durch die Vollziehung des Vermächtnisses eintritt. Hierüber zu wachen ist die Aufgabe der Landwirtschaftsbehörden. Der ihnen übergeordneten Behörde steht nach Maßgabe des Gesetzes die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde und der Rechtsbeschwerde gegen eine Genehmigung zu, nicht aber den einzelnen Erben, die durch ein Vermächtnis zugunsten eines Dritten oder Miterben zur Übertragung eines Grundstückes verpflichtet sind. Im übrigen war der Rechtsbeschwerdeführer in der Lage, seine Auffassung geltend zu machen; das Landwirtschaftsgericht hat ihn zur mündlichen Verhandlung als Beteiligter geladen. Hier ist er auch erschienen, hat an einer Ortsbesichtigung teilgenommen und sich zur Sache

äußern können. Von der Versagung des Rechtsschutzes kann daher nicht gesprochen werden. Der Umstand, daß der Regierungspräsident von Nordwürttemberg von der Möglichkeit, sofortige oder Rechtsbeschwerde einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Hierauf hatte der Rechtsbeschwerdeführer keinen Rechtsanspruch.

Ist demnach die sofortige Beschwerde mangels einer Beschwerdeberechtigung des Rechtsbeschwerdeführers zutreffend als unzulässig verworfen worden, so kann die Rechtsbeschwerde, die vom Gegenteil ausgeht, keinen Erfolg haben. Auf das weitere Vorbringen der Rechtsbeschwerde, die Genehmigung habe keine Bedeutung, kann nicht eingegangen werden, da, wie bereits bemerkt, Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens nur die Frage der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der sofortigen Beschwerde ist, nicht aber die Frage, welche Bedeutung einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung zur Auflassung seitens der Beteiligten zu 3 zukommt.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf den
§§ 33, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Grell